



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09328**
Datum: 03.11.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse wird ergänzt und erhält in § 7 Absatz 1 - Beratung der Sitzungsgegenstände - folgende Fassung:

„Vor der Beratung über Beschlussvorlagen soll durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten die jeweilige Vorlage erläutert bzw. begründet werden. Bei Anträgen ist dem Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Stadtrat gleichermaßen die Möglichkeit zur Begründung bzw. Erläuterung einzuräumen. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung oder Vertagung zulässig. Dann fordert der Sitzungsleiter zu Wortmeldungen auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handaufhebung angezeigten Wortmeldungen.

Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung geändert oder zurückgezogen werden.“

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2010 wurde anlässlich einer Ankündigung einer Stadtratsfraktion, eine Stadtratsinitiative in der Ratssitzung nach Feststellung der Tagesordnung zurückzuziehen, seitens der Stadtverwaltung erstmals die Rechtsauffassung vertreten, dass angesichts der Verfahrensherrschaft des Stadtrates eine Angelegenheit nur noch infolge eines Beschlusses des Gremiums zurückgezogen werden kann.

Unabhängig davon, ob dieser Rechtsauffassung gefolgt werden kann, wenn der Antragsteller nicht nur die Absetzung von der Tagesordnung begehrt, sondern seine Initiative gänzlich zurückzieht, erscheint es sinnvoll in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse für diese Fallgestaltung zeitnah eine klarstellende Regelung aufzunehmen.

Vergleichbare Regelungen sind rechtlich zulässig und finden sich in zahlreichen Stadtratsgeschäftsordnungen anderer Städte, beispielsweise in:

- Magdeburg - § 11 Absatz 2 - http://www.magdeburg.de/media/custom/698_8487_1.PDF
- Eisenach - § 15 Absatz 4 - <http://www.eisenach.de/Geschaeftsordnung.2481.0.html>
- Potsdam - § 14 Nr. 3 - <http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10016151/169830/>

Sitzung des Stadtrates am 24.11.2010

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der
Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

Vorlagen-Nummer: V/2010/9328

TOP: 7.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Oberbürgermeisterin wird den Antrag zur Vorberatung in den Hauptausschuss verweisen.

Änderungen der Geschäftsordnung sollten grundsätzlich nicht ad-hoc ohne ausreichende Vorberatung beschlossen werden, da sie die gesamte weitere Geschäftstätigkeit des Rates beeinflussen. Jeder Fraktion und der Verwaltung sollte daher ausreichend Zeit eingeräumt werden, den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung und seine Auswirkungen ausführlich zu diskutieren und zu beraten, bevor ein entsprechender Beschluss gefasst wird..

Das Anliegen des Antrages wird grundsätzlich begrüßt.

Grundsätzlich endet die Dispositionsbefugnis des Einbringers einer Vorlage bzw. eines Antrags mit Feststellung der Tagesordnung, sofern in der Geschäftsordnung des Stadtrates keine anderweitige Regelung enthalten ist. Sofern in der letzten Sitzung des Stadtrates die Auffassung vertreten wurde, der Einbringer einer Vorlage könnte diese eigenständig ohne Beschluss des Stadtrates bereits ab Veröffentlichung der Tagesordnung nicht mehr zurück nehmen, so ist dieses unzutreffend. Bis zur Feststellung der Tagesordnung durch das Gremium handelt es sich nur um eine vorläufige Tagesordnung bzw. den Vorschlag für die Tagesordnung, die allerdings erst mit Beschluss des Gremiums rechtlich existent wird. Selbst wenn man der in der Literatur teilweise vertretenen Auffassung folgt, dass mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung das Recht des Vorsitzenden zur Aufstellung oder Änderung der Tagesordnung erlischt, hat zumindest der Einbringer weiterhin die Dispositionsbefugnis über seine Vorlage bzw. seinen Antrag, die erst mit Feststellung der Tagesordnung durch das Gremium endet. Nach Auffassung der Verwaltung kann daher der Einbringer seine Vorlage bzw. seinen Antrag jederzeit bis zur Feststellung der Tagesordnung wegen der ihm zustehenden Dispositionsbefugnis zurückziehen. Somit hätte die Oberbürgermeisterin – wie von ihr gewollt – ohne Beschluss des Stadtrates die entsprechenden Vorlagen vor Abstimmung zur Tagesordnung zurückziehen können.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Tagesordnung kann der Einbringer seine Vorlage bzw. seinen Antrag wegen der mit Feststellung der Tagesordnung eingetretenen Verfahrensherrschaft des Stadtrates nur infolge eines Beschlusses des Gremiums zurückziehen, sofern keine andere Regelung in der Geschäftsordnung enthalten ist.

Die Aufnahme der Regelung aus dem Antrag begegnet keinen kommunalrechtlichen Bedenken. Durch Geschäftsordnung kann der Stadtrat festlegen, dass der Einbringer seine

Vorlage bzw. seinen Antrag auch noch eigenständig bis zum Beginn der Abstimmung zurücknehmen kann und seine Dispositionsbefugnis über seine Vorlage erst zu diesem Zeitpunkt endet.

Da bisher auch das Schicksal von Änderungsanträgen bei Veränderung des Hauptantrages bisher in der Geschäftsordnung nicht klar geregelt ist, wird allerdings für die weitere Beratung folgende Ergänzung empfohlen:

Mit Rücknahme der Vorlage bzw. des Antrages werden Änderungsanträge hierzu gegenstandslos.

Da Änderungsanträge grundsätzlich das ursprüngliche Antragsbegehren nur modifizieren und daher keine eigenständige Regelung beinhalten, sollte eindeutig geregelt werden, dass mit Rücknahme der Vorlage bzw. des Antrags auch die Änderungsanträge gegenstandslos werden. Dem Einbringer eines Änderungsantrages bleibt es unbenommen, für die nächste Sitzung des Stadtrates einen entsprechenden neuen eigenständigen Antrag einzubringen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin